



panorama > Justiz > Bundesverfassungsgericht > Bundesverfassungsgericht: Die strengsten Corona-Regeln der Re

2G++ am Bundesverfassungsgericht

S+ Die strengsten Coronaregeln der Republik

3G, 2G, 2G plus? Das höchste deutsche Gericht setzt noch einen drauf und verlangt 2G plus plus für seine nächste Verhandlung. Für alle, ohne Wenn und Aber. Das ist auch ein Signal nach außen.

Von **Dietmar Hipp**, Karlsruhe

11.12.2021, 10.09 Uhr



Schriftzug am Verfassungsgericht in Karlsruhe Foto: Tim Carmele / imago images/Carmele/tmc-fotografie.de

Erst kürzlich hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts wesentliche Teile der sogenannten Bundesnotbremse gebilligt.

Nun hat derselbe Senat des Gerichts – unter Vorsitz seines Präsidenten Stephan Harbarth – für die anstehende mündliche Verhandlung am Dienstag »Hygiene- und Abstandsregeln« aufgestellt, die, soweit ersichtlich, alles bislang Dagewesene übertreffen.

Das gilt auch für die Richterschaft

Der Senat verlangt von allen, die am Verhandlungstag das Gerichtsgebäude betreten wollen, nicht nur einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis (»2G«). Darüber hinaus ist die »Vorlage eines negativen Corona »PCR-Tests« erforderlich, der maximal 48 Stunden zurückliegen darf. Nach Definition des Gerichts »2G++« (bei einer 2G-plus-Regelung würde neben einem Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ein Schnelltest reichen).

Dies gilt für Besucher und Journalisten, aber auch alle Prozessbeteiligten, Mitarbeiter des Gerichts und selbst die Richterschaft. Auch eine bereits erfolgte Boosterimpfung würde daran nichts ändern, wie es auf Nachfrage heißt. Darüber hinaus haben »alle gerichtsfremden Personen« in den Fluren und im Sitzungssaal Maske zu tragen (ausgenommen solche mit einer ärztlichen Befreiung) – nach Einnahme des Platzes darf man sie aber abnehmen.

Üblicherweise gelten in Gerichtssälen in diesen Tagen, je nach Bundesland und Gericht, 3G- oder 2G-Regeln. Auch der Karlsruher Bundesgerichtshof schreibt nur 2G vor, also den Nachweis, geimpft oder genesen zu sein. Rein landesrechtlich – für das Bundesverfassungsgericht gilt baden-württembergisches Landesrecht – wäre für Gerichtsverhandlungen noch nicht einmal ein Hygienekonzept vorgeschrieben .

Schlimmstenfalls würde eine Verhandlung platzen

Das Bundesverfassungsgericht ist kraft seiner sogenannten Sitzungshoheit trotzdem befugt, solche Regeln zu erlassen.

Dass die Richterinnen und Richter des Ersten Senats nun so weit gehen, ist beachtlich. Man darf wohl davon ausgehen, dass sie das rechtlich geprüft haben – und für zulässig halten. Was keineswegs selbstverständlich ist, weil die damit verbundenen Grundrechtseingriffe und weitere Konsequenzen durchaus erheblich sein können.

Ein solcher Test kostet nicht nur mindestens um die 60 Euro, was zumindest normale Besucher selbst tragen müssten. Im Falle eines positiven Tests dürften die betreffenden Personen nicht an der Verhandlung teilnehmen. Dabei gilt auch für Verhandlungen des Verfassungsgerichts der Grundsatz der Öffentlichkeit. Wenn Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführer nicht daran teilnehmen dürften, wären deren prozessuale Rechte tangiert. Schlimmstenfalls würde eine solche Verhandlung platzen.

Ganz unverständlich ist eine solche Regel der Sache nach nicht: Im Sitzungssaal des Bundesverfassungsgerichts sitzen selbst bei reduzierter Belegung Dutzende Menschen über Stunden zusammen. Nach einer mehrstündigen Verhandlung des Bundesgerichtshofs (BGH) Anfang Dezember wurde gemeldet, dass zwei Justizangehörige im Nachhinein positiv getestet wurden. Dabei besteht beim BGH auch während der Verhandlung Maskenpflicht, anders als nun beim Bundesverfassungsgericht.

Mehr zum Thema

 **Bundesverfassungsgericht zu Corona-Maßnahmen: Warum die Grundsatzentscheidungen kein Freifahrtschein sind** Eine Analyse von Dietmar Hipp

Bundesverfassungsgericht: Schulschließungen und Ausgangsbeschränkungen waren verfassungsgemäß

Reaktionen auf Karlsruher Grundsatzentscheidungen: »Das ist die Grundlage für eine neue Bundesnotbremse«

 **Vorwürfe gegen Verfassungsgerichtspräsident**

Harbarth: Die Kanzlerin, ihr Richter und ein folgenreiches

Dinner Von Dietmar Hipp

Auch wenn es sich nur um eine Entscheidung in eigener Sache handelt, gehen davon doch, rein faktisch, zwei bedeutsame Signale aus: Zum einen dürften auch andere Gerichte so weit gehen – für das Verfassungsgericht kann insoweit eigentlich nichts anderes gelten als für jedes andere deutsche Gericht. Zum anderen dürfte das Verfassungsgericht kaum zimperlicher sein, wenn Behörden, Organisationen oder Unternehmen solche strengen Nachweise verlangen – oder der Gesetzgeber entsprechende Vorgaben machen sollte.

Mit diesem Verfassungsgericht – das ist die vielleicht nicht beabsichtigte, aber doch faktische Botschaft – ist in der Pandemie sehr vieles möglich. Jedenfalls bei Zugangsbeschränkungen noch viel mehr als bisher. **S**

[Feedback](#)

Mehr lesen über

Bundesverfassungsgericht

Coronavirus

Karlsruhe

Verwandte Artikel

- **Bundesverfassungsgericht: Schulschließungen und Ausgangsbeschränkungen waren verfassungsgemäß**



Spiele

[mehr Spiele](#)

dvents-
alender

Kreuzworträt-
sel

Solitaire

Sudoku

Mahj

Serviceangebote von SPIEGEL-Partnern

Gutscheine

[Top Gutscheine](#) [Alle Shops](#)

Auto

Job

Finanzen

Freizeit

Alle Magazine des SPIEGEL

DER SPIEGEL

SPIEGEL CHRONIK

SPIEGEL
GESCHICHTE

SPIEGEL

SPIEGEL Gruppe

[Abo](#) [Shop](#) [manager magazin](#) [Harvard Business manager](#) [buchreport](#)

[Werbung](#) [Jobs](#) [MANUFAKTUR](#) [SPIEGEL Akademie](#) [SPIEGEL Ed](#)

[Impressum](#) [Datenschutz](#) [Nutzungsbedingungen](#) [Cookies & Tracking](#)

[Newsletter](#) [Kontakt](#) [Hilfe](#) [Text- & Nutzungsrechte](#)



Facebook



Twitter



Wo Sie uns noch folgen können